

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am 20. September 2024 wurde ich im Rahmen einer Anfrage an FragDenStaat.at vom Bundesministerium der Finanzen (Geschäftszahl 2024-0.661.201) zuständigkeitshalber an Sie verwiesen.

Ich füge Ihnen die Antwort des Ministeriums hinzu und beantrage gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Bitte teilen Sie mir mit, welche Leistungen der österreichische Staat im Rahmen des VERTRAG ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZUR REGELUNG VON VERMÖGENSRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN vom 23. Juni 1960 und den sieben Zusatzverträgen dazu, im Einzelnen

1. Zusatzvertrag vom 29.09.1969,
2. Zusatzvertrag vom 09.01.1976,
3. Zusatzvertrag vom 24.07.1981,
4. Zusatzvertrag vom 10.10.1989,
5. Zusatzvertrag vom 21.12.1995,
6. Zusatzvertrag vom 05.03.2009 und
7. Zusatzvertrag vom 09.10.2020,

an die Römisch-Katholische Kirche geleistet hat.

Die im Haushaltsbericht angegebenen Leistungen

#### **"Kultus - Ständige Leistungen (Fester Betrag) Kultus und Volksgruppen"**

ergeben sich direkt aus dem Vertrag samt Zusatzverträgen. Die Leistungen

#### **"Kultus - Ständige Leistungen (Variabler Betrag) Kultus und Volksgruppen"**

sind jedoch weder erkenn- noch ableitbar.

Auch geht das Budgetarchiv <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/bud...> nur bis 2003/2004 zurück und listet die einzelnen Zahlungen der Konkordats- und Zusatzverträge nicht getrennt auf, einzig die Kontonummern 7661010 und 7661011 konnte ich dort in Erfahrung bringen.

Daher ersuche ich um eine Aufstellung dieser Leistungen mit Quellenangabe.

Ich bedanke mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Gradert

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem §4 AuskunftspflichtG.

Herr  
Dr. Andreas Gradert  
Karlsdorf 4  
2431 Enzersdorf an der Fischa

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.661.201

## **Ihre Anfrage vom 9. September 2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Gradert,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 9. September 2024 an uns gerichtete Anfrage betreffend die Zusammensetzung der in den Haushaltsberichten dargestellten Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Variabler Betrag) Kultus und Volksgruppen“ an die Römisch Katholische Kirche, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen:

Die, wie Sie zutreffend ausführen, in den veröffentlichten Haushaltsberichten dargestellten Leistungen an die Römisch-Katholische Kirche im Rahmen des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 und der sieben Zusatzverträge dazu basieren auf folgenden Grundlagen:

- a) Die Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Fester Betrag) Kultus und Volksgruppen“ setzen sich aus den Leistungen an vier Religionsgemeinschaften (Römisch-Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche und Israelitische Religionsgesellschaft) zusammen und finden sich in den folgenden Bestimmungen:
  - Art. II Abs. 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen

- § 20 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
- § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche und
- § 14 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten.

b) Die Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Variabler Betrag) Kultus und Volksgruppen“ sind in folgenden Bestimmungen geregelt:

- Art. II Abs. 1 lit. b des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen,
- § 20 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,
- § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche und
- § 14 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten.

Diese Bestimmungen zum variablen Betrag haben gemeinsam, dass die Religionsgemeinschaften – zusätzlich zum festen, genau determinierten Betrag – jährlich den Ersatz des Durchschnittsbezugs der im Gesetz angeführten Bediensteten erhalten. Als Durchschnittsbezug dieser Bediensteten wird das jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4 zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

So erhält die Römisch-Katholische Kirche den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten, die Evangelische Kirche den Gegenwert für 81 Kirchenbedienstete, die Altkatholische Kirche den Gegenwert für 4 Kirchenbedienstete und die Israelitische Glaubensgemeinschaft den Gegenwert für 23 Kirchenbedienstete. Das ergibt insgesamt 1358 Kirchenbedienstete.

Für die materiellen Regelungen besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, weshalb hier auch keine detaillierteren Informationen aufliegen, die Ihnen mitgeteilt werden könnten. Sollten Sie detaillierte Angaben bezüglich der Auskunft über die an die Religionsgemeinschaften

ten bzw. an die Römisch-Katholische Kirche zur Auszahlung gekommenen Beträge benötigen, dürfen wir Sie daher ersuchen, sich an das für die Kultuszahlungen zuständige Kultusamt im Bundeskanzleramt (E-Mail: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)) zu wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser weiteren Auskunft weitergeholfen zu haben.

Wien, 20. September 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt